

## für die Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII

Stand: 01.10.2010

### 1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII (Abschnitt 2)
- Vollzeitpflege in Form der Wochenpflege (Abschnitt 3)
- Sonderpflege (Abschnitt 4)
- Familienpflege gemäß § 32 Satz 2 SGB VIII (Abschnitt 5).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII sowie in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (Abschnitt 6) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z. B. bei Umzug oder einer sich ergebenden Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII) belegt der Rhein-Kreis Neuss Jugendamt eine Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger.

Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

### 2. Vollzeitpflege

#### 2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose (Fallbeschreibung) eine Beurteilung des erzieherischen (Mehr-) Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII.

#### 2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren.

Sie erfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Anerkannt als Alterssicherung werden alle Einzahlungen in Rentenkassen, private Rentenkassen, Riesterrente und kapitalbildende Lebensversicherungen, die zum Zeitpunkt des **Erreichens des Rentenalters monatlich** ausgezahlt werden.

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt.

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere

Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen bis zu einer Höhe von derzeit maximal 42,19 Euro pro Pflegefamilie. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt. Der Beitrag zur Alterssicherung wird grundsätzlich nur einmal gewährt, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Der Beitrag wird nicht für Pflegepersonen geleistet, für die auf Grund der Beschäftigung als Tagespflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

*Beschluss des JHA vom 07.02.2008 :*

*Unfallversicherung: Ab 01.01.2008 werden auf Nachweis die **Jahresbeiträge** der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (bgw) von **derzeit 79,38 €** erstattet.*

*Rentenversicherung: Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden zur Hälfte übernommen, höchstens jedoch mit einem Betrag in Höhe von **bis zu monatlich 19,9 % des einfachen Erziehungsbeitrages (für 2008: 19,9% von 219,-- € = 43,58 €)**.*

### **2.2.1 Unterhaltsbedarf**

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten.

Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 3 BGB Rechnung getragen. Dieser Bedarf wird durch den zweifachen Satz des Regelbetrags in der entsprechenden Altersstufe nach der Regelbetrag-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung durch eine monatliche Pflegepauschale abgegolten.

## 2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen. Der Erziehungsbeitrag wird mit dem durchschnittlichen Prozentsatz der Erhöhung der Regelbeträge in allen drei Altersstufen angepasst. Die Höhe ist Nr.2.3 zu entnehmen.

## 2.3 Höhe der Pflegepauschale

Mit Erlass vom 09.02.2009 hat das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NW das monatlich zu zahlende Vollzeitpflegegeld **ab 01.01.2009** fortgeschrieben (§ 39 Abs. 5 SGB VIII). Auf Grund einer Empfehlung des Deutschen Vereins wurden die Pauschalbeträge zum 01.01.2010 nicht – wie sonst üblich zu Beginn eines jeden Jahres – angehoben, so dass die Sätze des Jahres 2009 weiterhin Gültigkeit haben. Danach gelten **seit dem 01.01.2009** nach § 39 Abs. 5 SGB VIII folgende Sätze:

	<b>materielle Aufwendungen</b>	<b>Kosten der Erziehung</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
<b>für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr</b>	458,00 €	219,00 €	677,00 €
<b>für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr</b>	525,00 €	219,00 €	744,00 €
<b>für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall</b>	638,00 €	219,00 €	857,00 €

Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, die entsprechenden Anpassungen nach den jeweiligen Empfehlungen des Landes NRW sowie bei Änderungen der Regelbetragsverordnung zu vollziehen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist eine Anrechnung des Kindergelds oder Leistungen, die dem Kindergeld gleichgestellt sind, zwingend vorgeschrieben (§ 39 Abs. 6 SGB VIII). Ist das Pflegekind das erste Kind in der Kindergeldfolge, so erfolgt eine Anrechnung des hälftigen Kindergeldes (**ab 01.01.2010 92,00 Euro**) auf das Pflegegeld. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind für das Kindergeld bezogen wird, erfolgt eine Anrechnung von einem Viertel (**ab 01.01.2010 46,00 Euro**) des Kindergeldes auf das Pflegegeld.

Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht (ab dem Veranlagungszeitraum 2008):  
Das Pflegegeld sowie zusätzliche Leistungen sind Beihilfen im Sinne des § 3 Nr.11 EStG, die die Erziehung unmittelbar fördern, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt.  
Eine Vermutung für eine Erwerbstätigkeit ist dann gegeben, wenn die Summe der Erziehungsbeträge pro Pflegehaushalt im Jahr 24.000 € übersteigt. Dabei ist ausschließlich von dem Anteil des Pflegegeldes auszugehen, der für die Kosten der Erziehung geleistet wird. Der Anteil am Pflegegeld für die materiellen Aufwendungen bleibt für die Vergleichsberechnung unberücksichtigt.  
Wird danach die Erwerbstätigkeit im Einzelfall festgestellt, unterliegt das gesamte Pflegegeld der Steuerpflicht nach § 18 (1) Nr. 1 EStG.  
Im Fall einer Steuerpflicht ist der Abzug einer Betriebskostenpauschale möglich.  
(Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13.04.2007, GZ IV C3-S2342/07/0001).

## **2.4 Wechsel der Altersstufen**

Erreicht der junge Mensch die nächst höhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

## **2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen**

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er im Rahmen der §§ 91- 94 SGB VIII einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten.  
Es besteht Einverständnis, dass die jungen Menschen Verträge im Rahmen der vermögenswirksamen Leistungen abschließen können und ihnen diese Sparbeträge über den Selbstbehalt hinaus belassen werden. Die dadurch angesparten Beträge werden gemäß § 90 Abs. 2 SGB XII analog von einer Verwertung ausgenommen.

## **2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekindes; Beendigung des Pflegeverhältnisses**

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte oder in Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr.2.2 um die Tage der Abwesenheit aus der Pflegefamilie pauschal gekürzt. Anreise- und Abreisetag gelten gemeinsam als ein Kalendertag.

## **2.7 Kürzung des Pflegegeldes bei Betreuung durch in gerader Linie mit dem Kind verwandte Personen (§ 39 Abs. 4 S. 4 SGB VIII)**

Bei Betreuung durch unterhaltspflichtige Personen kann das Pflegegeld nach pflichtgemäßem Ermessen des Jugendamtes gekürzt werden.  
Wenn die Pflegeperson mit dem Pflegekind **in gerader Linie verwandt ist** und sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres eigenen angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren kann, kann eine Kürzung des Sachaufwandes erfolgen, bei der die Einkommenssituation der Pflegepersonen sowie besondere Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind.

Folgende Grundsätze sind zu berücksichtigen:

1. Betreuung durch in gerader Linie verwandte Personen bedeutet Betreuung durch Groß- und Urgroßeltern.
2. In § 39 Abs. 4 S 4 heißt es: **„Ist die Pflegeperson (...)“** Die Verwendung des Singulars lässt vermuten, dass immer nur eine Person gemeint ist. Laut Ministerium ist aber entscheidend, mit **wem ein Pflegevertrag geschlossen** bzw. wer als Pflegeperson im Einzelfalle eingesetzt wird.  
Wird ein Pflegevertrag mit **beiden Großeltern** geschlossen oder werden beide Großeltern als Pflegeeltern anerkannt, **gilt Satz 4 für beide Personen**. Dann ist ihr Einkommen zusammenzufassen, **ihr gemeinsamer Bedarf zu ermitteln** und zu prüfen, ob sie dem Kind Unterhalt gewähren können.
3. Ist **nur ein Pflegeeltern** mit dem Kind in gerader Linie verwandt, kommt eine Kürzung nur in Betracht, wenn die mit dem Kind **verwandte Pflegeperson über eigenes Einkommen verfügt**. Hat z. B. die Großmutter, deren Ehemann nicht Großvater des Pflegekindes ist, kein eigenes Einkommen, ist eine Kürzung nicht möglich.
4. Die Unterhaltsgewährung an das Kind muss der Pflegeperson/den Pflegepersonen ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts und unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen möglich sein.  
Zur Bestreitung des eigenen angemessenen Unterhalts muss der Pflegeperson ein Betrag von zurzeit monatlich 1.400,00 € zuzüglich der Hälfte des darüber hinaus gehenden Einkommens belassen werden.  
Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), er beträgt jedoch mindestens 1.050,00 €.
5. Nur wenn nach Abdeckung des eigenen Bedarfs und der sonstigen Verpflichtungen noch Einkommen zur Verfügung steht, kommt eine angemessene Kürzung des Pflegegeldes in Betracht.
6. **Es darf nur der Teil des Pflegegeldes gekürzt werden, der die Kosten des Sachaufwandes abdeckt**. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Unterhaltspflicht bei Groß- und Urgroßeltern lediglich aus der Barunterhaltspflicht besteht und nicht die Verpflichtung zur Pflege und Erziehung des Kindes beinhaltet.
7. Da es sich um eine Kannvorschrift handelt, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes, ob es – wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson(en) es zulassen – von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

*Der Beschluss des JHA vom 07.02.2008 ist insofern zu aktualisieren, als dass eine Kürzung des **Sachaufwandes** erfolgt; der **Erziehungsbeitrag** ist auch an Unterhaltspflichtige immer in voller Höhe zu gewähren.*

**Delegationsaufgabe - pauschalisierte Sozialhilfe für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in Verwandtenpflege-**

Bei Kindern und Jugendlichen die bei Verwandten/Verschwägerten betreut werden, sind die vorgegebenen materiellen Aufwendungen des Vollzeitpflegebetrages s. 2.3 als pauschalierte Sozialhilfe **ab 01.01.2009** zu gewähren.

Pauschalierte Sozialhilfe	materielle Aufwendungen
<b>für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr</b>	458,00 €
<b>für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr</b>	525,00 €

Mit Inkrafttreten des SGB II haben alle **erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren** Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, dazu gehören auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Somit kann keine pauschalierte Sozialhilfe über das 15. Lebensjahr hinaus mehr gewährt werden.

*Beschluss des JHA vom 07.02.2008*

*Für Kinder und Jugendliche, die bei Verwandten/Verschwägerten betreut werden, sind die vorgegebenen materiellen Aufwendungen des Vollzeitpflegegeldes als pauschalierte Sozialhilfe zu zahlen.*

## 2.8 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr.2.2.1 hinausgehende Leistungen können folgende Zuschüsse nach vorheriger Beantragung bewilligt werden:

§ 39 Abs. 3 SGB VIII

„Einmalige Beihilfen und Zuschüsse sowie wiederkehrende Leistungen“

§ 39 Abs. 3 SGB VIII räumt ein, dass einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen gewährt werden **können**.

### **A) Einmalige Beihilfen und Zuschüsse im Bereich des SGB VIII:**

*(Beschluss JHA v. 07.02.2008)*

Leistung	Maximale Höhe der Beihilfe
1. Einrichtungsbeihilfe	<b>1.500,00 €</b>
2. Grundausrüstung für Bekleidung	<b>307,00 €</b>
3. Einschulung	<b>200,00 €</b>
4. Taufe	<b>150,00 €</b>
5. Kommunion	<b>250,00 €</b>
6. Konfirmation	<b>270,00 €</b>
Schulentlassung bzw. den Eintritt in das Berufsleben	<b>250,00 €</b>

Die Anträge auf einmalige Leistungen sind im Voraus zu stellen. Die Ausgaben sind ferner durch entsprechende Nachweise innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Kosten entstanden sind, zu belegen. Nur auf diese Weise kann nachvollzogen werden, dass tatsächlich ein Bedarf bestand.

**B) Wiederkehrenden Leistungen** (Beschluss JHA 07.02.2008)

Leistung	Maximale Höhe der Beihilfe
Klassenfahrten im Bereich des SGB XII (Verwandtenpflege)	<b>10,00 € pro Tag</b> - höchstens 8 Tage im Jahr, wenn die Fahrt aufgrund des Erlasses des Kultusministeriums befürwortet wird
Ferien- und Urlaubsbeihilfen im Bereich des SGB XII (Verwandtenpflege)	Grundsätzlich nicht, weil das durch den Regelsatz abgedeckt ist
Weihnachtsbeihilfe nur im Bereich SGB VIII	<b>37,00 €</b> , wird mit der Dezember-Zahlung überwiesen
Klassenfahrten im Bereich des SGB VIII	<b>10,00 € pro Tag</b> - höchstens 8 Tage im Jahr -
Ferien- und Urlaubsbeihilfen im Bereich des SGB VIII	<b>230,00 €</b> , wird mit der Juli-Zahlung überwiesen

Die wiederkehrenden Beihilfen zu den Ferien und zu Weihnachten werden ohne Antrag jährlich im Juli und Dezember eines Jahres mit der Pflegegeldzahlung ausgezahlt.

Die Anträge auf wiederkehrende Leistungen für die Klassenfahrten sind im Voraus zu stellen. Die Ausgaben sind ferner durch entsprechende Nachweise innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Kosten entstanden, sind zu belegen. Nur auf diese Weise kann nachvollzogen werden, dass tatsächlich ein Bedarf bestand.

**2.9 Besondere Leistungen für Geschwisterkinder und ältere Kinder**

Bei der zeitnahen Aufnahme von Geschwisterkindern oder mehrerer Kinder aus verschiedenen Herkunftsfamilien oder von Kindern über sechs Jahren kann - unter Berücksichtigung der sozialpädagogischen Beurteilung - zeitlich begrenzt ein zusätzlicher Erziehungsbeitrag oder besondere pädagogische Hilfen gewährt werden.

**2.10 Leistungen der Jugendhilfe in besonderen Fällen**

Besonderheiten des Einzelfalles u. a. Krisensituationen können unter Berücksichtigung der sozialpädagogischen Beurteilung abweichende bzw. zusätzliche Leistungen/ besondere pädagogische Hilfen begründen (§ 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).

**2.11 Krankenhilfe**

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren werden im Regelfall nicht finanziert.

### **3. Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

Wochenpflege mit 5 Tagen ( Montag bis Freitag) 80 v.H. und

Wochenpflege mit 6 Tagen ( Montag – Samstag ) 87,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr.2.6 entsprechend.

*Beschluß des JHA vom 07.02.2008*

*Bei Wochenpflegestellen (5 Tage) mit Betreuung über Nacht werden 80 % und bei einer 6 Tage-Woche 87,5 % des Vollzeitpflegebetrages entsprechend den Erläuterungen als Wochenpflegegeld festgesetzt.*

### **4. Sonderpflege (erhöhter Erziehungsbeitrag)**

#### **4.1 Grundsätze**

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen sowie für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr.2.2.2 zeitlich begrenzt individuell angemessen erhöht.

#### **4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung**

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen des Hilfeplanes bzw. in einer gesonderten Stellungnahme der sozialpädagogischen Fachkraft entschieden.

#### **4.3 Dauer der Sonderpflege**

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens regelmäßig überprüft.

### **5. Erziehung in geeigneten Formen der Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)**

Sofern die Hilfe zur Erziehung anstelle in einer Tagesgruppe in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet wird, wird der monatliche Unterhaltsbedarf um 35 % gekürzt, wobei der Erziehungsbeitrag ungekürzt belassen bzw. unter den Voraussetzungen der Nr. 4 erhöht wird. Die Regelungen des Rhein-Kreis Neuss zur Förderung der Kinder in Tagespflege bleiben hiervon unberührt.

## **6. Bereitschaftspflege**

Bereitschaftspflegeeltern, die Kinder nach § 42 SGB VIII in Obhut nehmen, erhalten Neben dem Unterhaltbeitrag ,

-bei bis zu 10 Tagen den vierfachen Erziehungsbeitrag nach Nr.2.2.2

-bei 11 bis 60 Tagen den dreifachen Erziehungsbeitrag pro Pflegekind nach Nr.2.2.2

Die Beträge werden gemäß Nr.2.3 angepasst.

Über weitere therapeutische Maßnahmen sowie sonstige Zahlungen (Beihilfen usw.) wird im Einzelfall entschieden.

## **7. Fortbildungsmaßnahmen**

Dem Rhein-Kreis Neuss ist an der regelmäßigen Fortbildung und Qualifizierung ihrer Pflegefamilien gelegen.

Es werden daher die Kosten für durch das Kreisjugendamt Neuss vermittelte Fortbildungen in vollem Umfang erstattet.

Fortbildungsveranstaltungen von anderen Trägern werden mit 75 % der Kosten (einschließlich der Fahrt- und Übernachtungskosten), maximal aber mit jährlich 150,00 Euro pro Familie bezuschusst.

Anträge, die zu einem Zeitpunkt eingehen, an dem das festgelegte Budget bereits aufgebraucht ist, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Antrag auf Bezuschussung einer Fortbildungsmaßnahme ist rechtzeitig vor Durchführung der Fortbildung zu stellen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Kreisjugendhilfeausschusses in Kraft.